

Absender / Abrechnungsstempel  
Praxis

---

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Tersteegenstraße 9  
40474 Düsseldorf

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

**Widerspruchsbegründung zum Widerspruch vom \_\_\_\_\_  
gegen die Zuweisung von Regelleistungsvolumen (§ 87b Abs. 5 S. 1 SGB V)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den am \_\_\_\_\_ eingelegten Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom  
\_\_\_\_\_ begründe ich/begründen wir wie folgt:

Der zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vereinbarte Honorarverteilungsvertrag (HVV) zum 1.10.2011 gem. § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V verstößt mit seinem Regelungsinhalt gegen das Gebot leistungsproportionaler Verteilung des Honorars nach Maßgabe des § 85 Abs 4 Satz 3 SGB V und missachtet so den aus Art 12 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) herzuleitende Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit. Rechtswidrig ist der HVV insbesondere durch die dort nach Maßgabe des Anhangs 1 zur Anlage B3 vorgeschriebene Bildung der Regelleistungsvolumen und qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen für die an einem oder mehreren Selektivverträgen teilnehmenden Ärzte. Der hierauf ergangene und mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid über die Zuweisung des Regelleistungsvolumens (RLV) beachtet daher nicht die Kriterien zur Vergütung der Leistungen, die mir als Vertragsarzt auf der Grundlage des vereinbarten Punktwerts zustehen und welche die Krankenkassen zu den vereinbarten Bedingungen bedienen müssen. Hierdurch verletzt der angefochtene Bescheid meinen/unseren Anspruch auf leistungsgerechte Teilhabe an der Gesamtvergütung auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) ohne sachliche Rechtfertigung. Durch den vollständigen Abzug zunächst aller RLV-relevanten Fälle aus meinem/unserem praxisindividuellen RLV und die anschließende im HVV vorgesehene Bildung eines arztindividuellen Selektivfallwertes für meine/unsere Praxis, werden die im Rahmen der Kollektivversorgung zu erbringenden Leistungen ohne Sachgrund geringer bewertet, als bei einem ausschließlich im Rahmen der Kollektivversorgung tätigen Arzt.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen